

Förderung der Ausstattung der Thüringer Schulen mit naturwissenschaftlichen und fachpraktisch-technischen Laborausrüstungen sowie moderner Informations- und Kommunikationstechnik aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und des Freistaats Thüringen (Ausstattungsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 11. März 2010

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen 1083/2006 und 1080/2006 in den jeweils geltenden Fassungen die Ausstattung der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

Ziel der Förderung ist die weitere Verbesserung der Ausstattung von Schulen mit zeitgemäßer

- naturwissenschaftlicher und fachpraktisch-technischer Laborausrüstung sowie
- moderner Kommunikations- und Informationstechnik (entsprechend den Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Ausstattung der Thüringer Schulen mit Computer- und Kommunikationstechnik in der jeweils geltenden Fassung)

für den Unterricht an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Einsatz des EFRE in Thüringen in der Periode 2007 – 2013. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 finden die Vorschriften zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art.16) sowie zur nachhaltigen Entwicklung (Art. 17) Beachtung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Aufwendungen

- a) für den berufsfeldbezogenen Unterricht an den berufsbildenden Schulen
 - Ausrüstungen zur Steuerungs- und Regelungstechnik, zur Mess- und Prüftechnik, zur CNC-Technik sowie zur Anlagen- und Gerätetechnik für die Berufsfelder Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik
 - Ausrüstungen für die Berufsfelder Gesundheit und Soziales
- b) für den allgemein bildenden Unterricht an den allgemein bildenden Schulen und an den berufsbildenden Schulen
 - Ausrüstung für den naturwissenschaftlichen und fachpraktisch-technischen Unterricht
 - Informations- und Kommunikationstechnik inklusive Software

- Leistungen zur Vernetzung bereits vorhandener und/oder neu zu beschaffender Computertechnik (datentechnische Vernetzung)

2.2 Nicht förderfähige Aufwendungen

- bauliche Maßnahmen,
- Wartung und Pflege,
- Verlängerung von Garantie und Service, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
- Sollzinsen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Schulträger der staatlichen Schulen sowie die freien Träger für Ersatzschulen, die nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung staatliche Finanzhilfe erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung eines Eigenanteils durch den Schulträger. Dieser Eigenanteil besteht in

- der Anteilsfinanzierung i. H. v. 12,5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Schaffung der Voraussetzungen für den dauerhaften ordnungsgemäßen Betrieb der naturwissenschaftlichen und fachpraktisch-technischen Ausrüstungen in den entsprechenden Fachunterrichtsräumen sowie der Kommunikations- und Informationstechnik (z. B. dem Stand der Technik entsprechende Unterrichtsräume und Elektroinstallationen, Mobiliar, Wartung, Pflege) sowie
- der Bereitstellung und Finanzierung geeigneter Internetzugänge zu den entsprechenden Computerkabinetten, Fachunterrichts- und Klassenräumen.

Eine weitere Voraussetzung speziell für die Förderung der berufsbildenden Schulen mit gerätetechnischer Ausrüstung ist eine schriftliche Erklärung des Schulträgers, dass das betreffende Berufsfeld bzw. der betreffende Bildungsgang in den letzten fünf Jahren an der Schule bestanden hat und diese in Abstimmung mit den Kammern (IHK, HWK) in den kommenden drei Jahren fortgeführt werden soll.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung wird den Schulträgern im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 87,5 vom Hundert gewährt.

Die Zuweisung der für die Schulträger zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgt anhand eines Verteilerschlüssels, der sich an den aktuellen Schülerzahlen orientiert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Entscheidung über die Förderung ergeht auf Antrag. Der Antrag ist an das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, PF 90 04 63, 99107 Erfurt, zu richten. Antragsfrist für das jeweilige Haushaltsjahr ist der 31. März des laufenden Jahres.

Der Antrag besteht aus einem Antrags schreiben und der Darstellung des Förderbedarfs für jede zur Förderung vorgesehene Schule (Einzelmaßnahme). Für die Beantragung ist ein Antragsvordruck zu verwenden, der im Internet unter <http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/foerderung/content.html> abgerufen werden kann.

Die Darstellung des Förderbedarfs erfolgt formlos und ist wie folgt zu gliedern:

- A) Kurzbeschreibung des Vorhabens
- B) Beschreibung des IST-Ausrüstungsstandes bezogen auf das Vorhaben
- C) Genaue Darstellung der zu beschaffenden Ausrüstung
- D) Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens

Davon abweichend sind für die Darstellung des Förderbedarfs an Computertechnik für allgemein bildende Schulen die ebenfalls auf der genannten Internetseite zu findenden Vordrucke für die Darstellung des Förderbedarfs für die jeweilige Schulart zu verwenden.

Soweit für eine Einzelmaßnahme eine über den Ausstattungsstandard hinausgehende Computerausstattung beantragt wird, ist diese gesondert zu begründen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann zur Plausibilitätsprüfung der Höhe des im Antrag dargestellten Förderbedarfs die Vorlage von Preisangeboten vom Antragsteller nachfordern.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Bewilligung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Förderkriterien nach Ziffer 1 – 6 der Richtlinie durch schriftlichen Bescheid. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für eine Einzelmaßnahme auch dann die Förderung bewilligen, wenn dadurch ein Standard erreicht wird, der über dem allgemeinen Ausstattungsstandard liegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn ein erhebliches pädagogisches Interesse vorliegt (z. B. in Schulen, die in Schulversuche, Projekte zur Schulentwicklung oder Forschungsvorhaben eingebunden sind).

7.3 Auszahlung der Mittel

Die bewilligten Mittel werden den Schulträgern auf Anforderung (Mittelabruf) überwiesen. Die Zuwendung darf in Abweichung von Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) und von Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von einem Monat nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind vor Auszahlung der bewilligten Mittel oder Teilen hiervon auf Anforderung die Nachweise gemäß dem Vordruck „Nachweis der förderfähigen aktivierten Investitionen“ vorzulegen. Der Vordruck kann von der genannten Internetseite abgerufen werden. Im Zuwendungsbescheid können weitere Anforderungen vorgesehen werden.

7.4 Nachweis der Verwendung

Die Mittelverwendung ist innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung gegenüber der Bewilligungsbehörde entweder durch Vorlage quittierter Rechnungen oder durch vom Rechnungsprüfungsamt bestätigte Kopien dieser Rechnungen zu belegen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung nach Nr. 6 der ANBest-Gk bzw. ANBest-P ist innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis ist nach den Einzelmaßnahmen zu gliedern. Im Zuwendungsbescheid können weitere Anforderungen vorgesehen werden.

Die Originalbelege sind bis zum 31. Dezember 2021 bei den Schulträgern aufzubewahren.

Die beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des Schulträgers über. Ihre Verwendung darf innerhalb einer Frist von fünf Jahren im Falle von Computertechnik, ansonsten innerhalb von sechs Jahren, nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck erfolgen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Sofern nicht bereits nach dem Operationellen Programm für den Einsatz des EFRE oder anderen einschlägigen Vorschriften der EU ein „Controlling“ vorgeschrieben ist, werden die geförderten Vorhaben einer jährlichen Zielerreichungskontrolle (Controlling) entsprechend der VV Nr. 4 zu § 23 ThürLHO unterzogen. Diese soll möglichst zu Beginn eines Haushaltsjahres erfolgen, um im jeweiligen Förderjahr im Rahmen der Bewilligungsverfahren gegebenenfalls erforderliche Steuerungen vornehmen zu können. Geprüft wird dabei insbesondere, ob die in den jeweils geltenden Ausstattungsempfehlungen für die einzelnen Schularten vorgesehenen Mindeststandards erreicht werden. Die den Auswertungen zugrunde liegenden Indikatoren (Aufschlüsselung nach Fördergegenständen) werden dem EFRE-DATA, dem Datawarehouse-basierten Datenaustauschsystem für die EFRE-Förderung sowie den weiterhin vorliegenden Statistiken zum Förderprogramm entnommen.

7.6 Rechnungsprüfung

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere nach den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006, (EG) Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006 und (EG) Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 berechnete Stellen sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der bewilligten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§§ 91, 104 ThürLHO), der seine Rechnungsprüfungsstellen mit der Prüfung beauftragen kann (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), sowie die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs bleiben unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden Anträge. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung der Ausstattung der Thüringer Schulen mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik, naturwissenschaftlichen und technisch-technologischen Laborausstattungen“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und des Freistaats Thüringen vom 30. November 2007 (Gz. 23/37/56/5058; ThürStAnz Nr. 3/2008 S. 47) außer Kraft.

Erfurt, den 11.03.2010

Christoph Matschie
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Erfurt, 17.03.2010
Az.: 36/5058
ThürStAnz Nr. 14/2010 S. 379 – 381